

Gebührenordnung
für das Schuljahr 2024 / 2025

in der Fassung vom 05.02.2024

§ 1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr gilt einmalig bei der ersten Aufnahme eines Kindes und ist nicht rückzahlbar. Sie beträgt pro Kind 2.000 € und ist fristgemäß nach der Benachrichtigung über das Beschulungsangebot, d.h. nach Prüfung der Platzkapazitäten und/oder dem bestandenen Eignungstest, zu entrichten. Der Erhalt der Aufnahmegebühr gilt als Bestätigung, dass das Angebot der Beschulung angenommen wird. Wird die Aufnahmegebühr binnen 2 Wochen und ohne annehmbare Begründung nicht entrichtet, verfällt das Beschulungsangebot.

Wurde ein Kind bereits in der Vorschule der Deutschen Schule Sofia (DSS) beschult, fällt beim Wechsel in die 1. Klasse keine weitere Aufnahmegebühr mehr an.

§ 2 Schulgeld

- (1) Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr vom Vorstand des Schulvereins festgelegt, ebenso wie die Zahlungsmodalitäten. Die für das Schuljahr 2024 / 2025 geltenden Gebühren und Modalitäten sind in der folgenden Tabelle festgehalten:

Klassenstufe	Jahressumme je nach Zahlungsweise	
	Jährlich	Halbjährlich
Vorschule	€ 6.749	€ 7.087
Grundschule	€ 6.954	€ 7.301
Sekundarstufe	€ 7.107	€ 7.462

- (2) Das Schulgeld wird nicht erstattet, wenn:
- 2.1. der Unterricht durch höhere Gewalt ausfällt;
 - 2.2. der Schüler krank ist und dadurch vom Unterricht für die Zeit der Krankschreibung fehlt;

- 2.3. der Schüler an den im Schulprogramm vorgesehenen weiteren Leistungen wie Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften, sportliche Aktivitäten und Projektwochen nicht teilnimmt;
- 2.4. der Schüler keine Mittagsmahlzeit einnimmt, bzw. der Vorschüler nicht die Hauptmahlzeiten bzw. die Zwischenmahlzeiten.
- (3) Wird einem Schüler vor Beginn eines Schuljahres eine Aufnahme für einen Zeitpunkt nach Beginn des Schuljahres garantiert, wird die volle Gebühr für das Schuljahr fällig. Wird eine Aufnahme während des Schuljahres bewilligt, werden die Schulgebühren anteilig nach der verbleibenden Schulzeit gemäß der nachfolgenden Tabelle berechnet. Die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall in voller Höhe zu entrichten.

<i>Erster Schultag im (Monat)</i>	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
<i>Zu zahlender Anteil des Schulgelds bei nachträglicher Einschreibung</i>	100%	95%	85%	75%	65%	55%	45%	35%	25%	15%

- (4) Bei Verlassen der DSS vor Ende des Schuljahres wird die Schule das jährliche Schulgeld anteilig nach folgender Tabelle erstatten:

<i>Kündigung wirksam im (Monat)</i>	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai - Juni
<i>Zu erstattender Anteil des Schulgelds bei Kündigung während des SJ</i>	70%	65%	55%	45%	35%	30%	20%	10%	0%

- (5) Die Schulgebühren umfassen die Kosten für den Unterricht, Schulbücher und die zum Buch gehörigen Arbeitshefte, Verpflegung (Mittagessen, dazu für die Vorschule auch Frühstück), Hausaufgabenbetreuung, sportliche Aktivitäten in der Schulzeit und die Projektwochen, soweit sie im Schulprogramm enthalten sind. Nicht enthalten sind die Kosten für den Transport und für Zusatzangebote, sowie Angebote in der unterrichtsfreien und in der Ferienzeit.
- (6) Individuell gestellte Anträge auf monatliche Zahlungsweise werden mit einem Aufschlag von 10% auf die offizielle Schuljahresgebühr grundsätzlich bewilligt. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über eine Ablehnung.

§ 3 Gastschüler

- (1) Die Deutsche Schule Sofia nimmt für begrenzte Zeit Gastschüler auf. Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Für Gastkinder betragen die Tagesgebühren je Schultag wie in folgender Tabelle festgelegt:

Klassenstufe	Gastschüler pro Tag
alle	€ 45,00

§ 4 Schulgeldermäßigungen

- (1) Eltern mit mehreren Kindern an der Schule erhalten eine Ermäßigung von 10% der Jahresgesamtsumme für das zweite Kind und von 15% für jedes weitere Kind. Die Ermäßigung wird entsprechend der gewählten Zahlungsweise verrechnet.
- (2) Für Kinder von festangestellten lokalen Mitarbeitern der Schule sowie festangestellten lokalen Beschäftigten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sofia (sog. lokal Beschäftigte) kann grundsätzlich ein Sozialantrag auf Gebührenermäßigung von 50% oder mehr des zutreffenden Schulgeldes gestellt werden. Für Anträge auf Ermäßigungen von mehr als 50% gelten die Antragsregeln für Schulgeldermäßigungen, s.u. (3). Die Anträge werden vorrangig geprüft, der Vorstand bestätigt jede Einzelfallentscheidung. Anträge sind nur zu stellen, sofern nicht andere Festlegungen vorrangig sind. Die Aufnahmegebühr für die Kinder der festangestellten lokalen Mitarbeiter der Schule sowie der lokal Beschäftigten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sofia beträgt 50% der Aufnahmegebühr gemäß § 1.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, aus Gründen sozialer Bedürftigkeit eine Ermäßigung des Schulgeldes zu beantragen. Dies gilt nicht für die Vorschule und grundsätzlich auch nicht bei der Ersteinschulung in der Schule. Begründete und belegte Anträge auf Ermäßigung sind an den Trägerverein (Verein der Eltern der deutsch-bulgarischen Begegnungsschule Sofia, VEdbBS) zu richten. Formblätter sind in der Schulverwaltung erhältlich.
- 3.1. Ermäßigungen werden maximal bis zu einem Eigenbeitrag in Höhe der laufenden Kosten für Schulspeisung und Lehrmaterial gewährt.
- 3.2. Den Anträgen sind Einkommens- und Ausgabennachweise der Erziehungsberechtigten für die letzten 12 Monate sowie die letztjährige Steuererklärung in Kopie beizufügen.
- 3.3. Der Vorstand behält sich vor, eine faktische Prüfung der Bedürftigkeit vor Ort beim Antragssteller durchzuführen.

- 3.4. Bei der Entscheidung werden auch der Schülererfolg und das Verhalten in der Schule berücksichtigt.
- 3.5. Die Gebühren sollen für nicht mehr als insgesamt zwei Schuljahre ermäßigt werden.
- (4) Über die Gewährung von Ermäßigungen bzw. über Sonderregelungen entscheidet der Vereinsvorstand auf Vorschlag seines dafür eingerichteten Ausschusses sowie nach Prüfung der finanziellen Machbarkeit durch den Finanzvorstand.
- (5) Die Anträge nach Abs. 2 und 3 sind für das bevorstehende Schuljahr vor der Unterzeichnung der Schulverträge zu stellen. Ein Antrag kann im laufenden Schuljahr nur in Ausnahmefällen gestellt werden, wenn im Falle des Abs. 3 außerordentliche Umstände eintreten, wie z.B. plötzliche Arbeitslosigkeit des Hauptverdienenden in der Familie, Tod eines der Elternteile u.a. oder wenn im Falle des Abs. 2 der Mitarbeiter der Schule / Botschaft binnen eines Schuljahres eingestellt wird.

§ 5 Schüleraustausch

- (1) Eltern können sich individuell um Gastaufenthalte ihrer Kinder an anderen Schulen bemühen.
- 1.1 Dafür müssen die Eltern des Schülers beim Schulleiter schriftlich Befreiung vom Unterricht beantragen. Der Schulleiter berät die Eltern bezüglich der damit verbundenen pädagogischen Konsequenzen (Anerkennung von Leistungen, Nachholung von Schulstoff etc.) und entscheidet in Absprache mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kurzform: Kultusministerkonferenz, Abkürzung KMK) über die Bewilligung, da auf jeden Fall die gesetzliche Schulpflicht erfüllt werden muss.
- 1.2 Für die Unterrichtsbefreiung wegen eines Gastaufenthaltes ist die Vorlage der Aufnahmebestätigung der den Schüler aufnehmenden Schule Voraussetzung.
- 1.3 Für Unterrichtsbefreiungen bis sechs Monate pro Schuljahr erfolgt grundsätzlich keine Erstattung des Schulgeldes.
- 1.4 Ab sechs Monate bis zu einem ganzen Schuljahr kann auf Antrag durch den Vorstand einer befristeten Kündigung zugestimmt werden. Dabei wird zur Reservierung des Platzes in der Klasse und zur Absicherung der Rückkehr des Schülers eine Gebühr in Höhe von 50% des für den Kündigungszeitraum fälligen Schulgeldes erhoben. Nur bei erfolgter Platzreservierung kann der Wiedereintritt garantiert werden. Die Gebühr für die

Platzreservierung ist nicht zurückzahlbar. Der die Höhe der zum Zeitpunkt des Wiedereintritts aktuellen Aufnahmegebühr überschreitende Betrag wird bei Wiedereintritt erstattet.

- (2) Die Deutsche Schule Sofia bemüht sich derzeit um den Aufbau eines institutionalisierten Schüleraustausches mit festen Partnerschulen. Der reglementierte und gegenseitige Austausch von Schülergruppen erfolgt entsprechend den noch zu bestimmenden Vereinbarungen mit den Partnerschulen.

§ 6 Bankverbindung

UniCredit Bulbank		
BIC:	UNCRBGSF	
IBAN:	BG94UNCR70001503877648	in BGN
IBAN:	BG36UNCR70001503873648	in EUR

Details zur Bezahlung können den jeweiligen Rechnungen entnommen werden.

§ 7 Mahnung

- (1) Sollten die Gebühren nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit bezahlt worden sein, wird eine Mahnung versandt. Ist die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Fälligkeitstermin erfolgt, hat der Trägerverein das Recht, den Vertrag einseitig zu kündigen und ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.
- (2) Sämtliche Gebühren, einschließlich Notargebühren, die in Folge der Zahlungsverspätung für den Trägerverein entstanden sind, gehen zu Lasten des Schuldners.
- (3) Zwischen dem 15. Tag und dem 30. Tag der Zahlungsverspätung wird das Kind in die Schule aufgenommen, aber nicht beschult. Danach wird es so lange vom Schulbesuch ausgeschlossen, bis die Zahlung erfolgt ist.


Jordan Peychev

Vorstandsvorsitzender


Peter Simon

Finanzvorstand

